



Betreff:

Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,
9020 Klagenfurt am Wörthersee;
Anzeige über die Hinzunahme der **SN 31 309, SN 31 612, SN 31 618 und SN 31 621** in der gegenständlichen Betriebsanlage Wietersdorf/Klein St. Paul –
Kenntnisnahme

Datum:	15. Dezember 2010
Zahl:	7-A-AT-4/8-2010

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Hr. Dr. Kampl
Telefon:	05 0536 – 30765
Fax:	05 0536 – 30750 oder 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

B e s c h e i d

über die mit Schriftsatz vom 02.11.2010, ha. eingelangt am 09.11.2010, erstattete **Anzeige** der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, Zahl: 7-A-AT-4/3-2010, samt Einreichunterlagen, betreffend die Behandlung und Lagerung zusätzlicher (gefährlicher) Abfallarten in der am Standort 9373 Wietersdorf/Klein St. Paul situierten Betriebsanlage der Anzeigelegerin.

S p r u c h

I.

Kenntnisnahme

Die mit Schriftsatz vom 02.11.2010, ha. eingelangt am 09.11.2010, erstattete Anzeige der Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, Zahl: 7-A-AT-4/3-2010, über die Behandlung und Lagerung zusätzlicher gefährlicher Abfallarten, nämlich der **Schlüsselnummern (SN) 31 309** (Flugaschen und –stäube aus Abfallverbrennungsanlagen), **31 612** (Kalkschlamm), **31 618** (Carbidschlamm) sowie **31 621** (Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen) in der am Standort 9373 Wietersdorf/Klein St. Paul situierten Betriebsanlage der Anzeigelegerin, sohin über die Änderung der im vorliegenden Gegenstand maßgeblichen, zuletzt mit Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 30.03.2001, Zahl: 4-BA-15/4-2001, und

mit den Bescheiden der Kärntner Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde (UVP-Behörde) vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003 (Kapazitätsausweitung „Drehrohrofen“), vom 12.03.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6-2007 (Detailgenehmigung), sowie vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010 (Teilabnahme- und Änderungsbescheid), bewilligten Teilen der Betriebsanlage wird gemäß den §§ 37 Abs. 4 Z 2, 43 und 51 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 115/2009, der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 498/2008, sowie gemäß § 93 Abs. 1, 2 und 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 221/2010, nach Maßgabe der vorgelegten, einen integrierenden Bestandteil dieses Spruches darstellenden und mit amtlichem Genehmigungsvermerk versehenen, unter Spruchteil III. in diesem Bescheid bezeichneten Projektunterlagen zur Kenntnis genommen.

In nachfolgender Auflistung werden die neu hinzukommenden Abfallarten auf Basis des Schlüsselnummernverzeichnisses der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 498/2008, dargestellt:

ASN	Sp	Abfallbezeichnung gemäß Anlage 5	Spezifizierung
31309		Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen	
31612		Kalkschlamm	
31618		Carbidschlamm	
31621		Kalkschlamm mit produktionsspezifischen schädlichen Beimengungen	

II.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Anzeigelegerin betreibt am Standort 9373 Wietersdorf/Klein St. Paul eine mit mehreren Bescheiden des Landeshauptmannes von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde, der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde sowie der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan als Gewerbebehörde anlagenrechtlich genehmigte Betriebsanlage zur sowohl stofflichen als auch thermischen Behandlung diverser gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. Der angesprochene, anlagenrechtliche Konsens stützt sich hinsichtlich der im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Anlagenteile auf die mit Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 30.03.2001, Zahl: 4-BA-15/4-2001, mit UVP-Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003 (geändert mit Bescheid vom 12.03.2007, Zahl 7-A-UVP-1131/6-2007), erteilten Genehmigungen sowie den Teilabnahme- und Änderungsbescheid der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010.

Nunmehr sollen die unter Spruchpunkt I. genannten zusätzlichen (gefährlichen) Abfallarten im Rahmen einer Substituierung mineralischer Rohstoffe zur Zementherstellung eingesetzt werden. Die gegenständliche Abfallbehandlung stellt eine stoffliche, unter das Verwertungsverfahren (R5) gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 fallende Verwertung dar.

III.

Projektsunterlagen

Parien „A, B, C und D“ je bestehend aus:

LFD. NR.:	DOKUMENTEN NUMMER:	BETREFF:	MASSSTAB:	DATUM:
1.		Liste der bereits genehmigten sowie der noch nicht genehmigten Schlüsselnummern		28.10.2010
2.	Inspektionsbericht Nr.: 09-2476/4	Vorläufiger Beurteilungsnachweis: Feinasche, Kessel 11 (Sappi Austria Produktions – GmbH & Co. KG)		19.11.2009
3.		Planliche Darstellung sowie Liste der Dosierungen der Ersatzbrennstoffe und Ersatzrohstoffe		27.08.2010

IV.

Kosten

Hiefür ist gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 135/2009, in Verbindung mit TP 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008,

eine Verwaltungsabgabe von €6,50

zu entrichten.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht entsteht auf Grund des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010, mit der Zustellung dieses Schreibens nachstehende Gebührenschuld:

Antrag (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG idgF)	€ 13,20
3 Beilagen á € 3,60 je Bogen, vierfach (§ 14 TP 5 Z 1 GebG idgF)	€ 72,00
Verhandlungsschrift vom 06.12.2010	
(§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 GebG idgF).....	€ 39,60
Summe – Feste Gebühren: €124,80	

Die Kosten in Höhe von insgesamt **€131,30** sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem **Originalzahlschein** dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen.

Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen **unbedingt** die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintan zu halten.

B e g r ü n d u n g

Mit Schriftsatz vom 02.11.2010, Zahl: 7-A-AT-4/3-2010, brachte die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, im Wege ihrer bevollmächtigten Vertretung Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Am Hof 13, neben dem im Gegenstand aus berufsrechtlicher Sicht erforderlichen Antrag gemäß § 25 AWG auf Erteilung der Erlaubnis zur Behandlung von zusätzlichen gefährlichen Abfallarten sowie einem Antrag auf Feststellung dieser Abfallarten gemäß § 78 Abs. 1 AWG 2002 (Unterstellung von Abfallarten gemäß Schlüsselnummer-System unter die Abfallarten gemäß Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung) ferner eine Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 über die Behandlung und Lagerung zusätzlicher (gefährlicher) Abfallarten in der am Standort 9373 Wietersdorf/Klein St. Paul situierten Betriebsanlage der Anzeigelegerin ein.

In concreto angezeigt wurde die über den bestehenden Konsens hinausgehend beabsichtigte hinkünftige Behandlung und Lagerung der den Schlüsselnummern **31 309, 31 612, 31 618 und 31 621** zu unterstellenden Abfallarten. Der angesprochene, laut den im Anzeigeschriftsatz enthaltenen Ausführungen anlagenrechtlich bereits konsensuale Bestand stütze sich auf die mit UVP-Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003 (geändert mit Bescheid vom 12.03.2007, Zahl 7-A-UVP-1131/16/07 [gemeint wohl „7-A-UVP-1131/6-2007“]), erteilten Genehmigungen sowie den Teilabnahme- und Änderungsbescheid vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010, mit welchem die hier gegenständliche Anlage wiederum dem Landeshauptmann von Kärnten als Abfallrechts-Behörde überantwortet worden sei.

Die Anzeigelegerin verwies in weiterer Folge auf die dem erwähnten Schriftsatz beigelegten, sowohl eine Aufstellung der bereits zur Behandlung genehmigten als auch der neu hinzuzunehmen beabsichtigten Abfallarten enthaltenden Unterlagen. Besonders dargelegt wurde der avisierte Einsatz von K11-Feinasche aus der Papierfabrik Sappi, welche für Zwecke der Deponierung ausgestuft worden sei, für die Verwendung im Zementwerk gleichwohl nach wie vor gefährlichen Abfall darstelle.

Die Art der avisierten Behandlung stelle ungeachtet der Einbringung über die im UVP-Verfahren bereits genehmigte Einlaufkammer in den Drehrohrofen III zufolge des Überwiegens des stofflichen über den thermolytischen Prozess eine stoffliche Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 AWG 2002 dar.

Die erwähnte Anzeige wurde samt den derselben beiliegenden Unterlagen mit amtlichem Schreiben vom 10.11.2010 der Abteilung 15-Umwelt des Amtes der Kärntner Landesregierung abschriftlich mit der Einladung zugeleitet, sich hiezu vor dem Hintergrund der sich auch im Anzeigeverfahren nach § 37 Abs. 4 AWG regelmäßig stellenden meritorischen Frage hinsichtlich der Wahrung der gemäß § 43 leg. cit. zu beachtenden Interessen aus Sicht der jeweils in Betracht kommenden Fachbereiche im Rahmen einer Vorbegutachtung zu äußern.

In concreto aufgeworfen wurden dabei unter anderem die Fragen, welche Teile der gegenständlichen Betriebsanlage für die Durchführung der angestrebten Behandlung und Lagerung der angezeigten Abfallarten in Betracht kommen, ob die in der genannten Eingabe enthaltenen Darlegungen sowie die beigebrachten Unterlagen für ein Verfahren gemäß § 37 Abs. 4 AWG 2002 aus fachlicher Sicht ausreichen und ob der Hinzunahme der angezeigten Abfallarten vor dem Hintergrund der auch in einem Anzeigeverfahren zu wahren öffentlichen Interessen aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Mit amtlichem Schreiben vom selben Tage wurde der in Rede stehende Antrag unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 51 Abs. 4 AVG 2002 samt den bezüglichen Projektunterlagen abschriftlich auch dem Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk mit der Einladung zur Kenntnisnahme sowie Prüfung aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes übermittelt.

Mit Ladung vom 22.11.2010, Zahl: 7-A-AT-4/5-2010, erfolgte sodann für 06.12.2010 die Anberaumung einer am Sitz der gefertigten Behörde stattfindenden mündlichen Verhandlung zur rechtlichen und fachlichen Erörterung des vorliegenden Gegenstandes unter Beiziehung der erforderlichen Amtssachverständigen.

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der obgenannten mündlichen Verhandlung, steht nach durchgeführter Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt (§§ 37 et 56 AVG) fest:

Die Anzeigelegerin betreibt am Standort 9373 Wietersdorf/Klein St. Paul eine mit mehreren Bescheiden des Landeshauptmannes von Kärnten als Abfallwirtschafts-Behörde, der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde sowie der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan als Gewerbebehörde anlagenrechtlich genehmigte Betriebsanlage zur sowohl stofflichen als auch thermischen Behandlung diverser gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Das vorliegende Projekt bezieht sich nun ausschließlich auf jene im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes abgrenzbaren (vgl. § 2 Abs. 7 Z 1 leg. cit.) Teilbereiche dieser bereits bestehenden und genehmigten Anlage, welche für die in Aussicht genommene Behandlung der angezeigten Abfallarten erforderlich sind. Eine bautechnische Veränderung dieser Anlage ist damit nicht verbunden.

Für die Abfallarten der SN 31 612 (Kalkschlamm), der SN 31 618 (Carbidschlamm) sowie der SN 31 621 (Kalkschlamm mit produktionsspezifischen Beimengungen) ist dies zunächst die mit Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 30.03.2001, Zahl: 4-BA-15/4-2001, genehmigte Tinkalbox B 3. Dieser Anlagenteil soll im Rahmen der angezeigten Abfallbehandlung als Aufgabe und Dosierstation dienen, wobei der Blaukalk an der Schnittstelle zwischen Drehrohrofen und Wärmetauscher (Einlaufkammer DO III) bei einer Temperatur von 850 – 1100 ° Celsius über eine Schure eingebracht werden soll.

Bezüglich der unter SN 31 309 fallenden Abfallart (Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen) soll der Zyklonstaubsilo beim Drehrohrofen III, zunächst gewerberechtlich genehmigt mit Bescheid der BH St. Veit an der Glan vom 24.01.1994, Zahl:

2553/3/1991-IV, sodann im Rahmen des vor der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde geführten Verfahrens zur Kapazitätsausweitung „Drehrohrofen“ mit Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, UVP-rechtlich genehmigt sowie mit Bescheid der genannten Behörde vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010, gemäß § 20 UVP-Gesetz abgenommen, zur Lagerung und Dosierung dienen. Die Flugasche soll ebenfalls an der Schnittstelle zwischen Drehrohrofen und Wärmetauscher (Einlaufkammer DO III) bei einer Temperatur von 850 – 1100 ° Celsius über eine Einblasvorrichtung eingebracht werden.

Des Weiteren für die Behandlung der in Rede stehenden Abfallarten erforderlich sind folgende, mit Bescheid vom 15.12.2003, Zahl: 8-UVP-1131/120-2003, und mit Detailgenehmigungsbescheid vom 12.03.2007, Zahl: 7-A-UVP-1131/6-2007, UVP-rechtlich genehmigte sowie mit Bescheid der genannten Behörde vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010, gemäß § 20 UVP-Gesetz abgenommene Anlagenteile:

- Ofeneinlauf,
- Drehrohrofen III,
- Calzinator,
- Rohmehlmühle,
- Schlauchfilter,
- SNCR,
- restlicher Abgasweg über Kamin mit Emissionsmessung.

Im Zuge der oben erwähnten mündlichen Verhandlung wurde das beschriebene Projekt zunächst vom Projektanten dargestellt, sodann einer fachlichen Erörterung unterzogen und schließlich einer Begutachtung durch die anwesenden Amtssachverständigen sowie den Vertreter des Arbeitsinspektorates zugeführt.

Sowohl die genannten Sachverständigen als auch der Vertreter des Arbeitsinspektorates beurteilten das gegenständliche Projekt aus fachlicher Sicht einhellig positiv und erhoben keine Einwände dagegen. Auflagen- bzw. Auftragsvorschläge wurden nicht erstattet.

Der Amtssachverständige aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft führte noch weiter aus, es erfolge die Annahme und Manipulation der gegenständlichen Alternativrohstoffe in bereits bestehenden und genehmigten Anlagen (Aufgabe- und Dosierstation „Tinkalbox“ für die Schlämme und Zyklonstaubsilo „Ofensilo“ für die Flugaschenabfälle). Eine darüber hinaus gehende Lagerung der zur Behandlung angezeigten Abfälle werde bei der Betriebsanlage nicht erfolgen.

Aus abfallwirtschaftsfachlicher Sicht stelle der Ersatz von mineralischen Rohstoffen durch Alternativrohstoffe in Form von nicht gefährlichen Abfällen mineralischen Ursprungs für die Klinkerherstellung im Werk Wietersdorf erprobte Praxis dar und wäre dies anlagenrechtlich genehmigt und somit fachlich bereits beurteilt. Eine neuerliche Kapazitätserweiterung erfolge durch die Anzeige zusätzlicher ASN nicht, diese stellten ausschließlich Substitutionsstoffe dar. Deren Qualität müsse aus fachlicher Sicht genehmigungstechnisch nicht weiter eingeschränkt werden, weil die mineralische Zusammensetzung ohnehin nicht zu weit von jener der natürlichen Regelrohstoffe abweichen dürfe, um eine einheitliche und den Anforderungen entsprechende Produktqualität zu erzielen.

Für den gegenständlichen Ofenprozess wären die gegebenen Verunreinigungen der in Rede stehenden Substitutionsstoffe im Regelfall als unproblematisch anzusehen, für die Behandlung von organisch belasteten Mineralschlämmen sei ein Hochtemperaturprozess wie im vorliegenden Zementofen sogar als die anzustrebende Behandlungstechnik anzusehen. Für mögliche Ausnahmefälle mit problematischen Verunreinigungen sei bereits im genehmigten Bestand ausreichend Vorsorge getroffen, einerseits durch die definierten Annahmekriterien und die stattfindenden Eingangskontrolluntersuchungen, andererseits durch die kontinuierliche Emissionsüberwachung.

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 21 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 87/2009, geht die Zuständigkeit der Behörde mit Rechtskraft des Abnahmebescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

Nach der Bestimmung des § 38 Abs. 6 Satz 1 AWG 2002, ist der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 leg. cit. nicht anderes bestimmt, zuständige Behörde I. Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 37 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 115/2009, bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

„Behandlungsanlagen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile (§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002).

Gemäß § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine wesentliche Änderung eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 ist die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen.

Laut § 51 Abs. 1 leg. cit. sind Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 1, 2, 4 und 8 der Behörde drei Monate vor Durchführung unter Anschluss der Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit den Maßnahmen darf erst nach Rechtskraft des Kenntnisnahmebescheides begonnen werden. § 56 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 51 Abs. 4 AWG 2002 haben im Anzeigeverfahren schließlich der Inhaber der Behandlungsanlage sowie das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 Parteistellung.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 sodann zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit der Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen.

§ 93 Abs 3 leg cit bestimmt, dass Abs 2 auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen gilt. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Neben der sich auch im Anzeigeverfahren nach § 37 Abs. 4 AWG regelmäßig stellenden meritorischen Frage hinsichtlich der Wahrung der gemäß § 43 leg. cit. zu beachtenden Interessen war aus Sicht der gefertigten Behörde im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund der bis dato lediglich teilweise erfolgten Abnahme der in Rede stehenden Betriebsanlage durch die UVP-Behörde insbesondere zu thematisieren und in weiterer Folge abzuklären, ob dem Vorbringen der Anzeigelegerin, es wären die hier maßgeblichen Anlagenteile bereits wieder dem Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde überantwortet worden, näher getreten werden kann.

Vor dem Hintergrund der oben getroffenen Feststellungen, welche sich unter anderem auf die im Rahmen der mündlichen Verhandlung erfolgte nähere Darstellung sowie Modifizierung des gegenständlichen Projektes durch die Anzeigelegerin sowie die hierauf stattgefundene fachliche Erörterung mit den Amtssachverständigen stützen, konnte diese Frage letztlich positiv beantwortet werden. Dies deshalb, da die für die Behandlung der neu hinzukommenden und damit hier verfahrensgegenständlichen Abfallarten erforderlichen Teile der Betriebsanlage der Anzeigelegerin entweder zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung waren und somit auch keine diesbezügliche

Zuständigkeit begründet werden konnte, andererseits aber zufolge der Einbeziehung der restlichen gegenständlichen Anlageteile in den Bescheid der UVP-Behörde vom 09.08.2010, Zahl: 7-A-UVP-1131/14-2010, mit welchem diese gemäß § 20 UVP-Gesetz abgenommen wurden und somit gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. wieder in die Zuständigkeit der Materienbehörden zurückfielen.

Auch aus materieller Sicht war das Vorhaben im Ergebnis positiv zu beurteilen:

Zunächst kann das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der in Betracht kommenden Anlagenteile im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 im Gegenstand zuvorderst deswegen ausgeschlossen werden, da es durch die Hinzunahme der angezeigten Abfallarten zufolge deren Qualifikation als reine Substitutionsstoffe zu keiner Kapazitätserweiterung der Anlage kommt. Ferner sind nach den oben getroffenen Feststellungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu erwarten, was wiederum in der Qualifikation der der angezeigten Abfallarten als reine Substitutionsstoffe begründet liegt. Dies deshalb, da es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beurteilung, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt gegeben sein könnten, ausschließlich auf das Emissionsverhalten der Anlage ankommt (vgl. VwGH vom 14.09.2005, Zahl: 2001/04/0047):

Im vorliegenden Fall ist einerseits den Stellungnahmen der Amtssachverständigen kein Besorgen hinsichtlich einer Verschlechterung der Emissionssituation zu entnehmen und kommt eine Verschlechterung andererseits eben auch deswegen nicht in Betracht, da hier lediglich mineralische Rohstoffe durch weitgehend ähnlich zusammengesetzte Substitutionsstoffe ersetzt werden. Im Gegenteil ist es zufolge der Stellungnahme des ASV aus dem Fachbereich Abfallwirtschaft etwa sogar fachlich zu begrüßen, dass für die Behandlung von organisch belasteten Mineralschlämmen ein Hochtemperaturprozess wie im vorliegenden Zementofen avisiert ist.

Mit Blick auf die oben wiedergegebenen gutachtlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen, welche ohne Ausnahme keine fachlichen Bedenken gegen das in Rede stehende Projekt zum Ausdruck brachten, weiters unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates, nach welcher gleichermaßen aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes keine Vorbehalte bestehen, war seitens der Behörde – nicht zuletzt in Ermangelung etwaiger gegenteiliger Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – eine Wahrung der gemäß § 43 AWG 2002 zu beachtenden Interessen auch ohne Vorschreibung von Aufträgen anzunehmen.

Nach der Beweisaufnahme und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die oben zitierten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt, schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (siehe die Angaben im Kopf der Erledigung) Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

- 1) die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Anzeigelegerin, zu Händen deren ausgewiesene Vertretung Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien
./ unter Anschluss der Projektunterlagen „**B**“;
- 2) das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12/III, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
./ unter Anschluss der Projektunterlagen „**C**“;
- 3) die Abteilung 15 – Umwelt, zHd Herrn AL DI Harald Tschabuschnig, im Hause
./ unter Anschluss der Projektunterlagen „**D**“; mit dem Ersuchen, nachstehend angeführte UAbt. zu beteiligen:
UAbt. Sicherheits- und Verfahrenstechnik als SV-Koordinator (DI Sallinger),
UAbt. Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Bereich Abfallwirtschaft (DI Dr. Striedner),
UAbt. Sicherheits- und Verfahrenstechnik, Bereich Luftreinhaltung (DI Dr. Zenkl),
UAbt. Geologie und Bodenschutz, Bereich Abfallwirtschaft/Deponietechnik (DI Rabitsch),
UAbt. Schall- und Elektrotechnik, Bereich Schallschutz (DI Holzer).

Ergeht nachrichtlich an:

- 4) die Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Landeshauptmann:

Dr. Treul

II

Kanzleiauftrag

- A)** Einreichungsprojekt A-D binden und jeweils mit dem amtlichen Genehmigungsvermerk versehen, sodann nach Fertigung der Vermerk durch Herrn Dr. Treul
- B)**

Bei Adressat Nr. 1 genehmigtes Einreichprojekt, Ausfertigung „**B**“ sowie Erlagscheine anschließen,

bei Adressat Nr. 2 genehmigtes Einreichprojekt, Ausfertigung „**C**“ anschließen,

bei Adressat Nr. 3 genehmigtes Einreichprojekt, Ausfertigung „**D**“ anschließen.

An Adressat Nr. 1. und 2. gegen **RSb** versenden.

An Adressat Nr. 3. und 4. **normal** versenden.

1 Überdruck für den Akt anfertigen.